

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a25c109-2886-3ca9-9ee3-99fc09f7bccf>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)
Amtliche Abkürzung	ChemG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-6

§ 22 ChemG - Informationspflichten

¹Die Bundesstelle für Chemikalien und die zuständigen Landesbehörden unterrichten sich gegenseitig über alle Erkenntnisse, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den in [§ 21 Absatz 2 Satz 1](#) genannten EG- oder EU-Verordnungen einschließlich der Erfüllung darin enthaltener Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind. ²Die Bundesstelle für Chemikalien hat die zuständigen Landesbehörden auf Verlangen zu beraten. ³Soweit nach [§ 21 Absatz 2a Nummer 2](#) eine andere Bundesoberbehörde bestimmt ist, bestehen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten zwischen dieser Behörde und den zuständigen Landesbehörden.

